

Änderungsantrag 285

Richard Corbett

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0344/2016

Richard Corbett

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
2016/2114(REG)

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Kapitel 5 – Artikel 136 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Mindestens **zehn** Mitglieder **aus** mindestens drei Fraktionen können ausschließlich zu einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, eine schriftliche Erklärung im Umfang von höchstens 200 Wörtern einreichen. Der Inhalt einer solchen Erklärung darf über die Form einer Erklärung nicht hinausgehen. Vor allem darf in ihr keine legislative Maßnahme gefordert werden, sie darf keinen Beschluss zu Angelegenheiten enthalten, für die in dieser Geschäftsordnung spezifische Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt sind, und sie darf keine Fragen behandeln, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens im Europäischen Parlament sind.

1. Mindestens **ein Zwanzigstel der** Mitglieder **des Parlaments, die** mindestens drei Fraktionen **angehören**, können ausschließlich zu einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, eine schriftliche Erklärung im Umfang von höchstens 200 Wörtern einreichen. Der Inhalt einer solchen Erklärung darf über die Form einer Erklärung nicht hinausgehen. Vor allem darf in ihr keine legislative Maßnahme gefordert werden, sie darf keinen Beschluss zu Angelegenheiten enthalten, für die in dieser Geschäftsordnung spezifische Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt sind, und sie darf keine Fragen behandeln, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens im Europäischen Parlament sind.

Or. en